OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153522/5/JP/JuS

Datum:
Linz, 9. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der G V, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 07. Juni 2022, GZ: RO-2021-4-03278/13-Gro, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung eines Flächenwidmungsplanes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Beschluss des Gemeinderates der G V (in der Folge: Bf) vom 20.05.2021 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 31 im Bereich der Parzelle Nr. x, KG V einstimmig beschlossen. Daraufhin wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Arch. R O eingeholt. In der Stellungnahme vom 11.08.2021 wurde ausgeführt, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück eine Fläche von 3.022 m² umfasse und sei dieses im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan teilweise als Bauland – Dorfgebiet (1.651,80 m²) ausgewiesen. 1.370 m² des verfahrensgegenständlichen Grundstückes sei als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – gewidmet. Weiters lautet die Stellungnahme (auszugsweise) wie folgt: „Die betroffene Fläche liegt nördlich der Landstraße und ca. 300 m östlich des Ortszentrums. [...] Die gegenständliche Teilfläche befindet sich direkt angrenzend an einen als Dorfgebiet gewidmeten Siedlungssplitter, innerhalb dessen schon mehrere Gebäude bestehen und ist infrastrukturell voll erschlossen. [...] Eine Wohnbebauung an diesem Standort kann als noch zentrumsnahe bezeichnet werden, und trägt zur Ortskernstärkung bei, was im Sinne der Gemeinde [...] ist. [...] Die Qualität des Landschaftsbildes wird eine mögliche Bebauung auf Grundstück Nr. [...] nicht negativ beeinträchtigt, [...]. Im ÖEK 1 der Gemeinde [...] ist die Teilfläche als Bauerwartungsland ausgewiesen, daher ist keine Änderung des ÖEKs notwendig.“

2. Mit Verständigung vom 01.09.2021 wurde die geplante Änderung ua. auch der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde (in der Folge: belangte Behörde) zur Kenntnis gebracht.

3. Im Stellungnahmeverfahren erstattete die Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständige für Natur und Landschaftsschutz, mit Schreiben vom 07.09.2021, GZ: BBA-WE-2014-213499/21-Kor, eine (kritische) Stellungnahme. Die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft erstattete mit Schreiben vom 27.09.2021, GZ: LFW-2020-257442/4-Zau, eine negative Stellungnahme.

4. In der naturschutzrechtlichen Stellungnahme vom 07.09.2021 wurde ausgeführt: „Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Erweiterung trotz Ausweisung im ÖEK als äußerst kritisch gesehen. Durch die Vergrößerung würde ein fingerförmiger Baulandsplitter nochmals vergrößert werden. Weiters ist die Größe der Widmungsfläche zu hinterfragen, da bereits jetzt ca. 1600 m² Bauland vom gleichen Eigentümer vorhanden sind. Wird diese Widmung weiter verfolgt, ist jedenfalls ein Parzellierungskonzept für die weitere Beurteilung notwendig.“

5. In der eingeholten agrarfachlichen Stellungnahme vom 27.09.2021 wird zusammengefasst festgehalten, dass die geplante Änderung an einen noch isolierten Siedlungssplitter angrenze und dieser Richtung Osten erweitert werde. Sowohl südwestlich als auch nordwestlich seien zwei größere aktive tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe (Rinder, Schafe) situiert. Dementsprechend könne es zu Nutzungskonflikten in Bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeit (Lärm, Staub, Geruch) kommen. Auch wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine zentrumsnahe Erweiterung handle, solle aus rein agrarfachlicher Sicht davon Abstand genommen werden.

6. Mit Schreiben vom 07.10.2021, GZ: RO-2021-403278/9-Ka, erstattete die belangte Behörde gemäß § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) eine Stellungnahme. In diesem Schreiben verwies (und übermittelte) die belangte Behörde auf die oben genannten Stellungnahmen der jeweiligen Abteilung. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass als Bauland nur eine Fläche vorgesehen werden dürfe, die dem siebenjährigen Baulandbedarf der Gemeinde entspreche. Mit der vorgelegten Grundlagenforschung sei kein Nachweis des Baulandbedarfes (zB. Dokumentation der Baulandentwicklung) erbracht worden. Im Hinblick auf § 15 und § 16 Oö. ROG 1994 werde gefordert, dass die Bf die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungs-verträge bzw. Infrastrukturvertrag) absichere.

7. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021 wurde die Vorlage zur Genehmigung der in Rede stehenden Teilfläche einstimmig beschlossen. Nach der Verhandlungsschrift wurde dies im Wesentlichen damit begründet, dass der umzuwidmende Teil des gegenständlichen Grundstückes im Ortsentwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen sei. Schon aus diesem Grund werde die Ablehnung der beantragten Umwidmung seitens der Bf nicht akzeptiert. Weiters wurde ausgeführt, dass „eine Flächenwidmung ein einseitiger Hoheitsakt ist. Dieser kann – auch wenn die landesgesetzlichen Regelungen privatrechtliche Maßnahmen zur Baulandsicherung vorsehen – kein Rechtsverhältnis begründen, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen austauschbar wären (vgl. EuEH C-528/19, Rn. 49 bzw. VwGH vom 08.09.2021, Ro 2020/415/0011).“ Daher sei die beantragte Flächenwidmungsplanänderung von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Bauerwartungsland in Dorfgebiet von der belangten Behörde zu genehmigen.

8. Mit Schreiben vom 17.01.2022 teilte die belangte Behörde der Bf die Versagungsgründe bezüglich der Änderung des Flächenwidmungsplanes mit. Es wurde ausgeführt, dass sich die Bf in der Beschlussfassung unzureichend mit den fachlichen Einwendungen auseinandergesetzt habe. Auch habe die Bf keine neuen Gesichtspunkte vorbringen können, um die im Vorverfahren genannte Problematik zu entkräften. Außerdem sei rechtlich zu bemerken, dass eine geeignete Grundlage

für eine entsprechende Sicherstellung einer zeitnahen Bebauung fehle. Gemäß § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 dürfe als Bauland nur eine Fläche vorgesehen werden, die sich auf Grund der natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzung für die Bebauung eigne. Dies müsse dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwarte.

9. Daraufhin erfolgte eine Stellungnahme seitens der Bf an die belangte Behörde mit Schreiben vom 10.03.2022. In diesem Schreiben wurden im Wesentlichen erneut jene Punkte vorgebracht, die die Bf bereits in der Verhandlungsschrift zum Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021 (siehe Punkt I.7) festhielt.

10. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 07.06.2022, GZ: RO-2021-403278/13-Gro, versagte die belangte Behörde der Bf die Genehmigung der Änderung Nr. 31 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und Z 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 7, § 21 Abs. 1 und § 36 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001). Zur Begründung der belangten Behörde kann im Wesentlichen auf das bereits Gesagte verwiesen werden (siehe Punkt I.4, I.5 und I.6). Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides lautet auszugsweise wie folgt: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten [...].“

11. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde der Bf vom 20.06.2022 (Eingang: 23.06.2022, direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich), basierend auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021. Der Flächenwidmungsplan Nr. 3 und das örtliche Entwicklungskonzept der G V seien im Jahr 2005 überarbeitet worden. Daher sei anzunehmen, dass sich die damals zuständigen Sachverständigen sehr wohl raumordnungstechnische bzw. naturschutzfachtechnische Gedanken über die Ausweisung der gegenständlichen Parzelle gemacht haben. Weiters brachte die Bf Bedenken hinsichtlich genehmigungsfreie Grundstückskäufe bzw. Grundstücksverkäufe im Zusammenhang mit dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 vor. Dadurch seien in der Gemeinde massive Baulandreserven entstanden. Durch die mangelhafte gesetzliche Bestimmung seien von Objektbesitzern angrenzende Bauparzellen angekauft worden. So solle verhindert werden, dass das eigene Objekt verbaut werde. Bereits mit Schreiben vom Jänner 2017 sei die belangte Behörde bzw. auch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf auf die mangelnde gesetzliche Bestimmung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 hingewiesen worden. Außerdem führt die Bf in der Beschwerdeschrift aus, dass „in den Ballungszentren täglich tausende m² Fläche verbaut, versiegelt, gerodet etc. werden und kleinen Landgemeinden wie [...] werden permanent geringfügige Flächenwidmungsplanänderungen abgelehnt bzw. versagt. In diesem Zusammenhang sieht die Gemeinde [...] einen dringenden

Handlungsbedarf zur Sicherung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung. Das Gemeindegebiet von [...] hat eine Gesamtfläche von 37 km². Davon sind ca. 60% bewaldet bzw. werden ca. 22% als landwirtschaftliche Fläche genützt. [...] Ganze zwei % der Gesamtfläche sind als Bauland in den jeweils rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen der Gemeinde des Bezirkes [...] ausgewiesen."

12. Die Beschwerde vom 20.06.2022 wurde direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht (Eingang 23.06.2022). Mit Schreiben vom 20.10.2022 wurde die Beschwerde an die belangte Behörde weitergeleitet. Mit Vorlageschreiben vom 04.11.2022 wurde der bezughabende Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diesen zu verweisen. Gemäß § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

Die Weiterleitung schriftlicher Anbringen hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Dieser Grundsatz erfährt allerdings insofern eine bedeutsame Einschränkung, als die Weiterleitung bzw. die Einbringung bei der falschen Behörde nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers auf Gefahr des Einschreiters erfolgt.

Wendet sich der Einschreiter mit seinem Anbringen also an eine unzuständige Behörde, müssen die damit verbundenen Nachteile – wie etwa Fristversäumnis – unter allen Umständen vom Beschwerdeführer getragen werden (vgl. VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181). Es wird der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei einer unzuständigen Behörde eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. VwSlg 6999 A/1966).

Die Bf hat die Beschwerde vom 20.06.2022 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Die Rechtsmittelbelehrung des zu bekämpfenden Bescheides hält aber ausdrücklich fest, dass die Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Mit Schreiben vom 20.10.2022 wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Beschwerde an die belangte Behörde weitergeleitet. Das Schreiben wurde am 21.10.2022 an die belangte Behörde zugestellt. Da die Einbringung bei der falschen Behörde nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers auf Gefahr des Einschreiters erfolgt und die damit verbundenen Nachteile – und zwar unter allen Umständen – der Einschreiter tragen muss, ist die Beschwerdefrist von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen.

Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht und es ist spruchgemäß zu entscheiden.

2. Darüber hinaus sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

2.1. Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Oö. ROG 1994), so ist dieser gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2.2. Gemäß § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994 darf die aufsichtsbehördliche Genehmigung nur versagt werden, wenn der Plan Raumordnungszielen und -grundsätzen einschließlich den aus der Seveso III-Richtlinie erwachsenden Pflichten oder festgelegten Planungen angrenzender Gemeinden (Z 1 leg. cit.) oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Baulandanforderungen gemäß § 21 leg. cit. und den Verfahrensbestimmungen (Z 4 leg. cit.), widerspricht.

2.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 (LGBl. Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 125/2020) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„§ 2
Raumordnungsziele und –grundsätze

(1) Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele:
[...]
5. die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;
[...]
7. die Vermeidung von Zersiedelung;
[...].“

„§ 21
Bauland

(1) Als Bauland dürfen nur Flächen vorgesehen werden, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignen. Sie müssen dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwartet. Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hoch- bzw. Hangwassergefahr, Steinschlag, Bodenbeschaffenheit, Rutschungen, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden [...].“

„§ 36
Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

(6) Die Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ist durch den Gemeinderat zu begründen; der Begründung oder den Planungsunterlagen muss überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein.“

2.4. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung insbesondere mit einem Widerspruch zu den Raumordnungszielen des § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 7 Oö. ROG 1994 (Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur [Nutzungskonflikt] und Vermeidung der Zersiedelung) begründet. Bereits damit war sie nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich – wie im Folgenden zu zeigen sein wird - im Recht.

2.5. Nutzungskonflikt (Z 5):

In der Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 27.09.2021, GZ: LFW-2020-257442/4-Zau, wird ausgeführt, dass sowohl südwestlich als auch nordwestlich zwei große aktive tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe mit Rindern und Schafen liegen und können Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeit wie Lärm, Staub oder Geruch nicht ausgeschlossen werden. Aus agrarfachlicher Sicht kann keine positive Beurteilung der Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Wie die belangte Behörde richtigerweise festhält, wurde seitens der Bf auf die Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft nicht bzw. nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet. Die Bf hat sich zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens mit der negativen Stellungnahme auseinandergesetzt. Somit wird durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes gegen § 2 Abs. 1 Z 5 Oö. ROG 1994 verstoßen.

2.6. Zersiedelung (Z 7):
In den Stellungnahmen vom 07.09.2021, GZ: BBA-WE-2014-213499/21-Kor und 07.10.2021, GZ: RO-2021-403278/9-Ka, wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung – trotz Ausweisung im ÖEK – aus raumordnungs- und naturschutzfachlicher Sicht ablehnend gesehen wird. Der Siedlungssplitter östlich der Ortszentrums soll durch eine Dorfgebietswidmung um ca. 1.400 m² vergrößert werden. Die gesamte Parzelle verfügt über 3.000 m² und sind ca. 1.600 m² (Widmung Dorfgebiet) bereits jetzt vom gleichen Eigentümer vorhanden. Durch die Widmung wird ein fingerförmiger Baulandsplitter nochmals vergrößert. Ein Parzellierungskonzept für die weitere Beurteilung wurde gefordert.

Auch dahingehend hat die belangte Behörde richtig festgestellt, dass die Bf den Einwendungen in den Stellungnahmen seitens den Fachabteilungen nicht bzw. nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnete.

2.7. Aufgrund dieses nunmehr aufgezeigten Widerspruchs zu den Raumordnungszielen des § 2 Abs. 1 Z 5 und Z 7 Oö. ROG 1994 wäre die gegenständliche Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bestätigen gewesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verspätung der Beschwerde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar